

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Wagner, Kai Gehring, Markus Tressel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/17348 –**

Klimakompensation von Flügen und anderen Dienstreisen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Forschung ist der überregionale und internationale fachliche Austausch und die entsprechende Zusammenarbeit zwischen Personen und Institutionen. In Zeiten der Klimakrise sind nach Ansicht vieler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (vgl. Statement der Jungen Akademie „Wahre Reisekosten erstatten“, vom 19. November 2019) sowie der Fragestellerinnen und Fragesteller gerade auch für reiseintensive Forschungseinrichtungen ein möglichst klimaschonendes Mobilitätsmanagement sowie die Klimakompensation von unvermeidbaren Reisen erforderlich.

Die Bundesverwaltung strebt an, einschließlich ihrer Reisetätigkeit klimaneutral zu werden. Die einzelnen Einrichtungen sind bei der Nutzung von Videokonferenzsystemen und der Bevorzugung von Bahnreisen unterschiedlich weit fortgeschritten. Allen gemeinsam ist aber nach Einschätzung der Fragesteller, gewissermaßen als Mindeststandard, die Klimakompensation der gesamten Dienstreisetätigkeit (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/16280). Auch der Deutsche Bundestag wird seine Reisetätigkeit beginnend mit dem Jahr 2020 wieder kompensieren, dazu wurde in den laufenden Haushalt ein Titel eingestellt (Bundestagsdrucksache 19/13923, Einzelplan 60, Kapitel 60 02, Titel 531 02).

Im Falle der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die vom Bund und von den Ländern gemeinsam gefördert werden, ist die Klimakompensation der Reisetätigkeit, insbesondere der Flugreisen, entsprechend nur dann zuwendungsfähig, wenn für deren Haushaltspläne entsprechende Posten beschlossen werden.

1. Nach welchen Regeln und Vorschriften werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten von Dienstreisen an den außeruniversitären Forschungseinrichtungen erstattet?

Der Bund fördert die außeruniversitären Forschungseinrichtungen im weit überwiegenden Fall gemeinsam mit den Ländern. Die vom Bund insofern re-

gemäßig mit den Ländern abgestimmten Zuwendungsbestimmungen fordern im Einklang mit den jährlichen Haushaltsgesetzen des Bundes und der Länder, dass die Einrichtungen ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare öffentliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Deshalb erstatten die außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Reisekosten nach dem Reisekostenrecht des Bundes, soweit nicht (insbesondere bei vereinbarter Förderung nach Landeshaushaltsrecht) das Reisekostenrecht eines bestimmten Sitzlandes anzuwenden ist.

2. Welche außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsorganisationen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Mobilitätsmanagements und Leitlinien, die den Klimaschutz adressieren?

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) verfügt über ein Mobilitätsmanagement und ergreift Maßnahmen zum Klimaschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Bei der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) gilt die übergreifende Leitlinie „Hinweise und Regeln der MPG zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsfreiheit und Forschungsrisiken“. Diese schließt neben anderen Bereichen auch die Mobilität mit ein. Das institutsübergreifende Nachhaltigkeitsnetzwerk Max Planck Sustainability Network hat zudem einen Aufruf zur Selbstverpflichtung zum Verzicht auf Kurzflüge veröffentlicht.

Die Helmholtz-Gemeinschaft (HGF), die Leibniz-Gemeinschaft (WGL) sowie die Fraunhofer Gesellschaft (FhG) haben gemeinsam den „Leitfaden Nachhaltigkeitsmanagement in außeruniversitären Forschungseinrichtungen (LeNa)“ erarbeitet. Dieser umfasst u. a. das Mobilitätsmanagement und nennt Handlungsoptionen, die zu den Nachhaltigkeitszielen in Beziehung gesetzt werden. Bei HGF und WGL verfügen darüber hinaus einige der rechtlich selbstständigen Mitgliedseinrichtungen über eigene Leitlinien zum Mobilitäts- und Nachhaltigkeitsmanagement und/oder haben Selbstverpflichtungen zur Kompensation von Treibhausgasemissionen oder zur Reduktion von Kurzstreckenflügen in der Wissenschaft abgegeben. Im Falle der HGF gibt es auf Ebene der Gemeinschaft einen Koordinator für Nachhaltigkeitsfragen, angesiedelt bei der Stabsstelle Zukunftscampus des Forschungszentrums Jülich. Die FhG hat einen Leitlinienentwurf für nachhaltige Mobilität erarbeitet, dessen Veröffentlichung derzeit vorbereitet wird.

3. Welche Maßnahmen zum Klimaschutz sind nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Leitlinien ggf. im Einzelnen enthalten?

Die in der Antwort zu Frage 2 genannten Leitlinien und Regelungen enthalten je nach Einrichtung u. a. folgende Maßnahmen bzw. Handlungsoptionen:

- Prüfung der Nutzung von Video- und Telefonkonferenzmöglichkeiten zur Vermeidung von Dienstreisen;
- Vermeidung von Kurzstreckenflügen durch bevorzugte Nutzung von Zugverbindungen;
- Ausstellung von Jobtickets für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs;
- Möglichkeit der mobilen Arbeit („Telearbeit“) sowie
- Möglichkeiten zur Bereitstellung von Diensträdern für Dienstgänge.

Zudem setzen einige Einrichtungen verstärkt auf Elektromobilität. Bei der DFG werden für dienstlich veranlasste Kurzstreckenfahrten in der Regel Elektrofahr-

zeuge eingesetzt; im Fuhrparkmanagement der MPG ist im Rahmen eines limitierten Pilotprojekts die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen als E-Fahrzeuge und/oder Hybride möglich.

Die FhG hat darüber hinaus entschieden, im Zusammenhang mit ihrer anstehenden Leitlinie die durch dienstreisebedingte Flüge der Mitarbeitenden entstehenden CO₂-Emissionen ab dem Jahr 2020 zu kompensieren. Auch bei der WGL und HGF wird bei einzelnen Instituten die CO₂-Kompensation bei Dienstreisen als Nebenkosten erstattet.

4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Forderung der Jungen Akademie, „verbindliche Regelungen zur Auslegung des allgemeinen Haushalts- und Zuwendungsrechts, die es ermöglichen CO₂-Emissionen bei jeder Dienstreise auszugleichen und die dabei entstandenen Kosten erstattet zu bekommen“ zu schaffen (vgl. Statement der Jungen Akademie „Wahre Reisekosten erstatten“, vom 19. November 2019)?

Die Wissenschafts- und Forschungsorganisationen bewirtschaften ihr Budget eigenständig. Aus Sicht der Bundesregierung ist bei Zuwendungen nach Bundesrecht eine Kompensation von CO₂-Emissionen gemäß den gültigen Bestimmungen des Haushalts- und Zuwendungsrechts grundsätzlich möglich.

5. Plant die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass an außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Hinblick auf den Klimaschutz weitreichendere Bestimmungen und Leitlinien implementiert werden, und wenn ja, wann, und um welche handelt es sich im Einzelnen?

Die Bundesregierung steht im ständigen Austausch mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Dabei werden auch Fragen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes thematisiert. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt derartige Bestrebungen. Unter anderem fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung mit der Sustainability-in-Science-Initiative (SISI) gezielt die Umsetzung von Nachhaltigkeit im Wissenschaftssystem. An außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Hochschulen werden dazu beispielsweise die Entwicklung von Leitfäden für ein effektives Nachhaltigkeitsmanagement sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte für Best Practice und neue akteurspezifische Ansätze gefördert.

6. Inwiefern enthalten die Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bezüglich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen Regelungen sowie die Haushaltspläne der außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach Kenntnis der Bundesregierung Posten, die die Klimakompensation von Dienstreisen, insbesondere Flugreisen, zuwendungsfähig ermöglichen (bitte für alle Forschungseinrichtungen einzeln unter Nennung des jeweiligen Betrags beantworten)?

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) weist in seinem Wirtschaftsplan einen Ansatz für Nachhaltigkeit auf. 2020 sieht dieser insgesamt 600.000 Euro vor, aus denen u. a. Klimakompensationen geleistet werden. Bei den weiteren nach Bundesrecht geförderten Einrichtungen werden keine gesonderten Posten für Klimakompensationen ausgewiesen. Bei der nach Länderrecht geförderten WGL veranschlagen nach Kenntnis der Bundesregierung das Institut für Lebensmittel-Systembiologie sowie die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung Mittel in Höhe von 5.000 Euro bzw. 7.000 Euro für die Klimakompensation von Dienstreisen.

7. Plant die Bundesregierung, die Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bezüglich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen dahin gehend zu ändern bzw. auf entsprechende Änderungen der Haushaltspläne der außeruniversitären Forschungseinrichtungen hinzuwirken, dass die Klimakompensation von Dienstreisen, insbesondere Flugreisen, an außeruniversitären Forschungseinrichtungen zuwendungsfähig geleistet werden kann, sofern dies bislang nicht möglich ist?

Wenn die Bundesregierung dieses plant, wann, und für welche Forschungseinrichtungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Welche Selbstverpflichtungen und Strategien zur Kompensation von Treibhausgasemissionen und zur Reduktion von Kurzstreckenflügen in der Wissenschaft sind der Bundesregierung bekannt, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 5 verwiesen.